

Systemteilnehmerprüfungen als Aufgabe der VKS

Informationsveranstaltungen für Systemteilnehmer

Wien, 10.09.2019

Salzburg, 12.09.2019

Mag. Sabine Tüchler

VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige GmbH Mariahilfer Straße 84 / TOP 30, 1070 Wien • Telefon +43 1 996 96 68-0 • E-Mail office@vks-gmbh.at • www.vks-gmbh.at

Einleitung



- Rechtsgrundlage § 30a AWG (Abfallwirtschaftsgesetz)
- Notwendigkeit für Schaffung einer betrauten Stelle durch Möglichkeit des Wettbewerbs im Bereich Sammlung von Haushaltsverpackungen
- Gründung der VKS im Juni 2014
- Mit 20. Jänner 2015 bescheidmäßige Betrauung mit den in § 30a (1) und (2) AWG vorgesehenen Aufgaben

Organisation



- Alleingesellschafterin 100 % Umweltbundesamt GmbH (diese steht zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch das BMNT)
- 8 Beschäftigte

Selbstbild

Die VKS ist ein neutraler Dienstleister für alle Sammel- und Verwertungssysteme (SVS), der auch für faire Wettbewerbsbedingungen zu sorgen hat.

Aufgaben und deren operative Umsetzung (I)

Gemäß § 30a (1) AWG 2002 in Verbindung mit Betrauungsbescheid



Haushaltsverpackungen und gewerbliche Verpackungen

- Durchführung der erforderlichen Analysen
- Koordinierung und Harmonisierung der Kontrollkonzepte, Umsetzung des einheitlichen Kontrollkonzeptes
 - Umsetzung der Systemteilnehmerprüfungen mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
 - ca. 800 1.000 Prüfungen pro Jahr
- Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten

Gewerbliche Verpackungen

- Führung eines Anfallstellenregisters
- Abschluss der notwendigen Vereinbarungen mit Betreibern von Anfallstellen, Zurverfügungstellung der erforderlichen Daten

Aufgaben und deren operative Umsetzung (II)

Gemäß § 30a (1) AWG 2002 in Verbindung mit Betrauungsbescheid



<u>Haushaltsverpackungen</u>

- Mitarbeit an der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung
- Koordination der Information der Letztverbraucher und Koordinierung der finanziellen Abgeltung

Aufgaben und deren operative Umsetzung (III)



- VKS kann gemäß § 30a (3) AWG 2002 auf zivilrechtlicher Basis von den SVS mit weiteren Aufgaben beauftragt werden
 - u. a. betreffend Mittelverwendung der Abfallvermeidung
- VKS wurde im Jahr 2015 von den SVS als unabhängiger Dritter im Sinne des § 29 (4c) AWG 2002 beauftragt
 - treuhändige Verwaltung der Mittel zur Förderung von Abfallvermeidungsmaßnahmen
 - Vergabe der F\u00f6rderung im Rahmen von objektiven Verfahren
- VKS berechnet die durch die HSVS an die Gebietskörperschaften abzugeltende Masse von Verpackungen im Restmüll im Sinne der AbgeltungsVO und überprüft deren korrekte Bezahlung

Abfallvermeidungs-Förderung der SVS (I)



- 0,5 % der eingenommenen Entpflichtungsentgelte werden von den SVS für die Förderung von Abfallvermeidungsprojekten zur Verfügung gestellt [§ 29 (4) AWG 2002]
- Umsetzung und Entwicklung von Maßnahmen zur quantitativen und qualitativen Abfallvermeidung sowie für die dafür zugrunde liegende angewandte Forschung, z. B.
 - Verlängerung der Produktlebensdauer
 - Reduktion von Produktions- oder Verpackungsabfällen
 - Ersatz von Produkten durch Dienstleistungen
 - Vermeidung von Einsatzstoffen und Betriebsmitteln
 - Abfallvermeidung durch Optimierung der Logistik
 - Bewusstseinsbildung, Weiterbildungsmaßnahmen, ...

Abfallvermeidungs-Förderung der SVS (II)



- 9. Ausschreibung: offen bis 07. Oktober 2019
- Ausschreibungsunterlagen auf <u>www.vks-gmbh.at</u>
- Förderschwerpunkte der 9. Ausschreibung
 - betriebliche Abfallvermeidung
 - Vermeidung von Lebensmittelabfällen
 - Abfallvermeidung durch Produktdesign
 - Abfallvermeidung in der Ausbildung
 - Bewusstseinsbildung zur Abfallvermeidung
 - Förderentscheidung durch eine unabhängige Jury
 - Vertreter aus Wirtschaft, Kommunen und Wissenschaft

Sammel- und Verwertungssysteme (SVS)



- Haushalt und Gewerbe
- Marktöffnung im Haushalt seit 01.01.2015
- Zur Zeit genehmigte Haushalts- und gewerbliche SVS:
 - Altstoff Recycling Austria AG (ARA)
 - Austria Glas Recycling GmbH (AGR)
 - Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co.KG
 - European Recycling Platform (ERP) Austria GmbH
 - Interseroh Austria GmbH
 - Reclay UFH GmbH
- Zusätzlich noch als ausschließlich gewerbliches SVS:
 - GUT (Galle Umwelttechnik GmbH)

Systemteilnehmerprüfungen (I)



Rechtsgrundlagen für Systemteilnehmerprüfungen

- § 29 (1) Z 8a AWG 2002 sieht eine Überprüfung von zumindest 80 % der von den SVS unter Vertrag genommenen Massen binnen drei Jahren vor
- Verankerung des Pr
 üfrechts der VKS in den Systemteilnehmervertr
 ägen der SVS

Allgemeine Rechtsgrundlagen

- AWG idgF
- Verpackungsverordnung idgF
- Abgrenzungsverordnung idgF

Systemteilnehmerprüfungen (II)



Gründe für die Durchführung von Prüfungen

- gesetzliche bzw. bescheidmäßige Aufgabe
- Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der abgegebenen Meldungen
- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen
- Gleichbehandlung aller Systemteilnehmer
- Aufdeckung von "Trittbrettfahrern"

Prüfkandidatenauswahl

- Auswahl der Prüfkandidaten basiert auf dem Zufallsprinzip
- Unter Wahrung des Zufallsprinzips weitere mögliche Auswahlkriterien:
 - · Branchenschwerpunkte
 - Plausibilitätschecks
 - Marktinformationen
 - freiwillige Meldung durch den Systemteilnehmer

Beauftragte Wirtschaftsprüfer (Stand August 2019)



- Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH
- Arbeitsgemeinschaft Holztrattner + Interexpert WP GmbH
- Arbeitsgemeinschaft FAL-CON AUDIT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH / audit.salzburg. WirtschaftsprüfungsgesmbH



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!